

# REGLEMENT

## Forschungspreis für ausgezeichnete wissenschaftliche Arbeiten

Die Fernfachhochschule Schweiz (FFHS) bietet eidgenössisch anerkannte Fachhochschul-Studiengänge im kombinierten Fernstudium an. Gemäss Auftrag des Bundesrates verpflichtet sie sich, in der Forschung tätig zu sein. Die FFHS ist seit 2004 Mitglied der Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana (SUPSI).

Die Entstehung des Oberwalliser Bildungsstandortes in Brig geht auf die von Kaspar Jodok von Stockalper gegründeten höheren Schulen St. Ursula (1661) und Kollegium Spiritus Sanctus (1662) zurück. Dieser Tradition folgend wurden in den 90er Jahren in Brig das Universitäre Institut für Fernstudien (FS-CH) und die Fernfachhochschule Schweiz (FFHS) gegründet.

### 1 Präambel

Der Verein zur Förderung des Fernstudiums auf Hochschulstufe Schweiz (VFFH-CH) hat beschlossen, jährlich je einen Forschungspreis für Bachelor- und einen Forschungspreis für Master of Science / Master of Advanced Studies Arbeiten zu vergeben. Mit diesem Preis soll eine Master of Science / Master of Advanced Studies und eine Bachelor Arbeit von überdurchschnittlicher wissenschaftlicher und/oder innovativer Qualität ausgezeichnet werden. In Kapitel 3 werden die Bewertungskriterien aufgelistet, die der Jury zur Beurteilung dienen.

Die Preise sind wie folgt dotiert:

- Der „Kaspar von Stockalper-Preis“ Bachelor of Science CHF 1'500
- Der „Kaspar von Stockalper-Preis“ Master of Science / Master of Advanced Studies CHF 2'000

### 2 Name des Forschungspreises

Der «Kaspar von Stockalper-Preis» sowie die Preisträger werden gegen aussen (Presse) sowie innerhalb der FFHS jährlich gebührend bekannt gemacht.

Der Preis wird anlässlich der Diplomfeier vom Präsidenten des Fördervereins der FFHS oder von einem dort anwesenden Vereinsmitglied vergeben.

Wenn möglich wird ein zusammenfassender Artikel der Arbeit in einem Fachmagazin und/oder in der Presse veröffentlicht – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem betreuenden Dozierenden, einem Forschungsinstitut der FFHS und/oder einem Wirtschaftspartner.

### **3 Bewertungskriterien**

#### **3.1 Formelle Kriterien**

Primär ist nicht die erhaltene Note für die Vergabe des Preises ausschlaggebend, sondern der innovative Charakter der Arbeit mit Umsetzungspotenzial.

#### **3.2 Inhaltliche Kriterien**

Bevorzugt werden Arbeiten im Feld der angewandten Forschung – d.h. solche, in deren Rahmen der Absolvent eine eigenständige, methodisch korrekte Untersuchung durchgeführt und ein aktuelles Thema beleuchtet oder eine bestehende Forschungslücke bearbeitet hat.

#### **3.3 Kriterien zur Innovation der Arbeit**

Die Arbeit behandelt primär Aspekte, die in bestehenden Arbeiten bis dato zu wenig berücksichtigt worden sind.

Es braucht einen unkonventionellen Ansatz, verbunden mit Querdenken, welches zu Prototypen-Entwicklung führen kann.

Die Arbeit ist von besonderem wirtschaftlichem und technischem Interesse und trägt dazu bei, ein Problem mit einem neuen Ansatz zu lösen oder eine innovative technische Anwendung zu entwickeln oder neue Formen der Innovations-Organisation zu fördern.

Die Forschungsergebnisse sind auf eine Vielzahl ähnlicher Anwendungen adaptierbar und tragen dazu bei, Abläufe zu vereinfachen oder Prozesse effizienter zu gestalten.

Zusätzlich wird eine Ausrichtung auf Kundenbedürfnisse und die Bewältigung einer eventuellen Querschnittsproblematik erwartet.

### **4 Allgemeine Bestimmungen**

4.1 Der Forschungspreis wird auf Antrag der Hauptreferenten durch eine Jury vergeben. Die Jury besteht aus zwei Personen:

- Operativen Ebene: Rektor/-in Lehre der FFHS
- Wissenschaftlicher Beirat: ein Mitglied des wissenschaftlichen Beirates

Das Mitglied des wissenschaftlichen Beirates ist Jurypräsident/in. Für die Bewertung der Arbeiten erhält der/die Jurypräsident/in des wissenschaftlichen Beirates CHF 2'000.

4.3 Der Preis wird nur bei Erfüllung aller Kriterien vergeben.

4.4 Es besteht keine Rekursmöglichkeit.

4.5 Der Forschungspreis wird jeweils an der offiziellen Diplomfeier der Fernfachhochschule Schweiz übergeben.

4.6 Jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion im vorliegenden Reglement gilt in gleicher Weise für Frauen und Männer.

4.7 Dieses Reglement tritt auf den 1. Juni 2019 in Kraft.



Hans Widmer, Präsident



Ambros Bumann, Sekretär

Brig, Mai 2019